Satzung vom zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten vom 02.04.2014

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV.NW. 610), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Maßstab und Satz des Kurbeitrages

1. Der Kurbeitrag innerhalb des Erhebungsgebietes nach § 2 Abs. 2 der Satzung beträgt im gesamten Kurgebiet gem. § 2 Abs. 3 der Satzung einheitlich je Person und Aufenthaltstag

   2,60 Euro

2. Abweichend von Absatz 1 werden (ortsfremde) Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung Inhaber/-in (Eigentümer/-in, Miteigentümer/-in, Nutznießer/-in oder (Mit-) Besitzer/-in, z.B. Dauermieter/-in etc.) einer Zweitwohnung sind, einen zweiten oder weiteren Wohnsitz begründet haben oder einen ganzjährig belegten Dauerstellplatz auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz haben und aufgrund des § 3 der Satzung kurbeitragspflichtig sind, unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit und der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthaltes sowie der Lage der Wohnungseinheit oder des Dauerstellplatzes innerhalb des Kurgebietes zu einem pauschalen, einheitlich im gesamten Kurgebiet gem. § 2 Abs. 3 der Satzung gültigen, Jahreskurbeitrag pro Kalenderjahr in Höhe von 55,00 Euro herangezogen.

§ 2

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2025 in Kraft.